

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>109 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	--------------------------------

Az.:	1.4/01.111.20.02	Erlensee, den 08.03.2023
Fb.:	sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Unterstützung des Normenkontrollantrags des Main-Kinzig-Kreises gegen das Land Hessen hier: Antrag des Bürgermeisters</b>
--------	--

## Anlagen

Beratungsfolge	Termin	Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung vom	23.03.2023	

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestärkt den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, einen Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Der Normenkontrollantrag des Kreises richtet sich gegen die aufgrund des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) erlassene Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie über die Gebühren für die Unterbringung des Landes (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung).
2. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das mit dem Normenkontrollantrag des Main-Kinzig-Kreises verfolgte Ziel, die Verteilung und Unterbringung von Geflüchteten durch das Land hessenweit neu und fairer zu regeln. Erreicht werden soll eine gleichmäßige, angemessene und ausgewogene Verteilung der Menschen in die aufnahmeverpflichteten Gebietskörperschaften.
3. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt ausdrücklich alle Bemühungen des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises sowie des Bürgermeisters, mit klaren Positionierungen in Richtung des Landes und des Bundes für eine angemessene und auskömmliche Finanzierung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten einzutreten.

## **Begründung:**

Die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten ist eine gemeinsame Aufgabe des Landkreises und der Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises. Die Aufnahmepflicht für Vertriebene und Geflüchtete ergibt sich aus § 1 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes (LAufnG): „Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, folgende Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen (...)“. Die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung des Landes Hessen legt je Quartal die Aufnahmequote pro Landkreis/kreisfreier Stadt per Rechtsverordnung fest. Entsprechend beschließt der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises mindestens einmal jährlich die Aufnahmequote jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde. Bei der Aufgabe handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung nicht nur des Landkreises, sondern auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Main-Kinzig-Kreis hat hessenweit faktisch die höchste Aufnahmequote zu erfüllen. Bis zum Jahresende 2022 haben in den Unterkünften des Landkreises und in den Unterkünften der Städte und Gemeinden mehr als 9.000 Menschen Schutz als Asylsuchende oder Vertriebene gefunden. Die Aufnahmequote der Gebietskörperschaften wird per Verordnung aufgrund veralteter, nicht mehr sinnhafter Faktoren festgelegt. Die Quote benachteiligt den Main-Kinzig-Kreis sowohl im Vergleich zu kleineren Landkreisen in Hessen als auch im Vergleich zur Großstadt Frankfurt. Die Entwicklungen des letzten Jahres durch den Ukrainekrieg hätten der Landesregierung Anlass zur Überprüfung der an sich zum 31.12.2022 auslaufenden Verordnung geben müssen. Die Verordnung wurde aber unverändert im Dezember 2022 verlängert. Die Faktoren sind somit seit Jahren nicht überprüft und auch nach dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine nicht den realen Bedingungen angepasst worden.

Dies führt in der Konsequenz zu einer überproportionalen Zuweisung von Geflüchteten in den Main-Kinzig-Kreis und damit in der Folge auch zu einer überproportional großen Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises. Demzufolge ist die Verordnung des Landes ursächlich und muss dringend überprüft und angepasst werden. Dies hat der Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den hauptamtlichen Kreisausschuss, angekündigt. Damit einhergehend ist auch die auskömmliche Finanzierung, die ebenfalls im Landesaufnahmegesetz geregelt ist mit an zu passen.

Bereits frühzeitig mit Beginn des Krieges in der Ukraine hat der Kreisausschuss in mehreren Bürgermeisterdienst- und -kreisversammlungen auf die herausfordernde Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung hingewiesen und vielschichtig und wiederkehrend Gespräche mit den Städten und Gemeinden gesucht.

Ebenfalls hat der Main-Kinzig-Kreis als Folge dieser Gespräche in Zusammenarbeit mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern öffentlich und in Schreiben an die hessische Landesregierung um Gespräche zur Frage der ausgewogenen Verteilung der Geflüchteten in die Gebietskörperschaften gebeten. Ein solches Gespräch hat bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrages jedoch nicht stattgefunden und wurde noch nicht einmal in Aussicht gestellt. Auch vor dem Hintergrund dieser Nicht-Beachtung hat der Main-Kinzig-Kreis in Absprache mit den Kommunen nun angekündigt, den juristischen Weg zu beschreiten.

Um zu verdeutlichen, dass die politischen Gremien der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis den Normenkontrollantrag des Landkreises unterstützen und um dem Antrag auf diesem Wege zusätzliches politisches Gewicht zu verleihen, wird um Zustimmung gebeten.

Unabhängig vom Ausgang des Normenkontrollverfahrens sind die kommunalen Ebenen weiterhin durchgängig mit der Integration der Menschen vor Ort gefordert. Neben der Aufnahme und Unter-

bringung gilt es, die Kapazitäten in der Kita-Betreuung und in den Schulen auszubauen, vorhandene Strukturen auszuweiten, neue aufzubauen und damit Integration möglich zu machen.

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Landkreise und Kommunen durch Gelder von Land und Bund ist unerlässlich. Daher unterstützt die Stadtverordnetenversammlung die Bemühungen des Kreisausschusses sowie des Magistrates ausdrücklich, auch weiterhin für eine angemessene und auskömmliche Finanzierung der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe gegenüber Bund und Land einzutreten.